

**Frau Elfriede Michael · 90 Jahre**

aus Neuwallwitz

**Frau Inge Krümmer · 90 Jahre**

aus Neuwallwitz

**Herrn Siegfried Becker · 80 Jahre**

aus Geringswalde

**Herrn Eberhard Berthold · 80 Jahre**

aus Arras

**Herrn Werner Heyder · 80 Jahre**

aus Geringswalde

**Herrn Eberhard Heese · 80 Jahre**

aus Geringswalde

## Information des Sachgebietes Gewerbe

Für alle Privatpersonen, Vereine usw., die eine Veranstaltung planen, wie z. B. Osterfeuer und dafür eine Gestattung erforderlich ist, haben die „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststätten-gewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“ spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin in der Stadtverwaltung, Gewerbe, Markt 1, 09326 Geringswalde einzureichen, da auch noch andere Behörden informiert bzw. beteiligt werden müssen.

Verspätet eingereichte Anträge können aus diesem Grund nicht mehr bearbeitet werden.

Das erforderliche Formular finden Sie unter [www.geringswalde.de](http://www.geringswalde.de) – Formulare.

*Brabec, SB Gewerbe*

### IMPRESSUM:

Redaktionsschluß für die Mai-Ausgabe:

**20. April 2017**

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig

Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde

Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur

Dresdener Str. 184 · 09326 Geringswalde

Telefon: (03 73 82) 1 22 73

E-Mail: [sebheinicker@gmx.de](mailto:sebheinicker@gmx.de)

Verantwortlich für das Amtsblatt der

Stadtverwaltung Geringswalde:

Der Bürgermeister



Am 21. März 2017 übergab der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt im Beisein des Bundestagsabgeordneten Marco Wanderwitz den Fördermittelbescheid an den Bürgermeister Herrn Arnold und den Sachgebietsleiter Allg. Verwaltung Herrn Ublemann für den Breitbandausbau für die Stadt Geringswalde.

## Information des Ein- wohnermeldeamtes

Für viele Bürger beginnt jetzt die Suche und eventuelle Buchung von Urlaubsreisen für das Jahr 2017. Bitte prüfen Sie bei dieser Gelegenheit die eigenen Dokumente (Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass) auf ihre Gültigkeit.

Bei der Beantragung eines neuen Dokumentes (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) ist es erforderlich, neben einem aktuellen biometrischen Passfoto die Geburtsurkunde und bei Verheirateten auch die Eheurkunde vorzulegen.

Dadurch kann umgehend die Überprüfung der Übereinstimmung der Urkunden mit dem Melde- und Passregister erfolgen und bei Bedarf korrigiert werden.

### Gültige Gebühren:

Personalausweis  
ab dem 24. Lebensjahr 28,80 EuroPersonalausweis  
unter dem 24. Lebensjahr 22,80 EuroReisepass  
ab dem 24. Lebensjahr 60,00 EuroReisepass  
unter dem 24. Lebensjahr 37,50 Euro

Kinderreisepass 13,00 Euro

Zu beachten ist, dass die Gebühr am Tage der Beantragung sofort zu bezahlen ist, ansonsten können die Dokumente nicht bei der Bundesdruckerei bestellt werden.

*Brabec, SB Meldewesen*



Am 19. Dezember 2016 eröffnete in der Rochlitzer Straße der neue Netto-Markt. Der bisherige Markt in der Waldstraße wurde geschlossen. Seither wird die Siedlung von mobilen Verkaufswagen mit den Waren des alltäglichen Bedarfs wie Brot, Brötchen, Milch, Obst und Gemüse angefahren. Es ist somit eine Lösung für die Versorgung der älteren Anwohner der Siedlung gefunden worden.

Leider steht jedoch der alte Netto-Markt leer. Bisher konnte noch keine neue Nutzung für ihn gefunden werden. Falls jedoch Interesse besteht den ehemaligen Markt jedoch eventuell als Lagerfläche zu nutzen, so können sie sich gern an den Eigentümer Herrn Schwarzfischer, Raiffeisenstraße 1 · 93426 Roding Tel.-Nr. 0172 – 8217767 wenden.

*Arnold, Bürgermeister*

# Polizeiverordnung der Stadt Geringswalde

gegen umweltschädliches Verhalten und gegen Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PoIV0)

Vom 28. Februar 2017

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt der Stadtrat der Stadt Geringswalde folgende Polizeiverordnung:

## Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Geringswalde sowie in den dazugehörigen Ortsteilen Aitzendorf, Altgeringswalde, Arras, Dittmannsdorf, Holzhausen, Hoyersdorf und Neuwallwitz

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören deren sämtliche Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz, einschließlich Gehwege, Parkplätze und Ausstattungen. Bestandteile sind zum Beispiel die Rinnsteine einschließlich Sinkkasteneinläufe, Bordsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Radwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen und Bolzplätze. Ausstattungen sind zum Beispiel Spielgeräte, Denkmale, Brunnen, Einfriedungen, Bänke, Bäume und Bepflanzungen, Pflanzschalen, Warthäuser, Telefonzellen, Anschlags- und Informationseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Masten, Mauern, Zäune, Schilder, Absperungen und Warneinrichtungen.

(3) Öffentliche Gewässer sind alle Teiche, Weiher, Bach- und Flussläufe, künstlich angelegte Teiche und Feuerlöschteiche, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

## Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

### § 3

#### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an

Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 4

#### Pflege von Fahrzeugen

(1) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur im Sinne einer minimalen Oberwäsche von Scheiben und Leuchten ohne Reinigungsmittel auf Straßen zulässig.

(2) Karosserie- und Fahrzeugunterwäschen, das Wechseln von Öl und andere Arbeiten am Fahrzeug, die Öl oder Fettverschmutzung hervorrufen können, sind auf Straßen und in Anlagen verboten.

### § 5

#### Straßen und Anlagen

(1) Es ist verboten:

1. Straßen und Anlagen und deren Ausstattungen zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschädigen, zu beseitigen sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend zu nutzen,
2. auf Straßen, in Anlagen und ihren Ausstattungen Abfälle jeglicher Art, wie beispielsweise Zeitungen, Zigarettenreste, Blechdosen, Sperrmüll, Bauschutt und Erdaushub wegzwerfen, abzulagern oder abzustellen, sowie verschmutzte, ölige oder fettige Gegenstände zu reinigen,
3. Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge auf den Grünflächen abzustellen,
4. auf Straßen oder Anlagen Autowracks oder Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abzustellen.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abwassergesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz und der Straßenverkehrsordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## Abschnitt 3 Tierhaltung und Führung

### § 6

#### Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschriften geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat innerhalb der Ortslage der Stadt Geringswalde und deren Ortsteile seinen Hund an der Leine zu führen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 7

#### Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier vor öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielflächen und Bolzplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 8

#### Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

## Abschnitt 4 Schutz vor Lärmbelästigung

### § 9

#### Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen:

1. wenn besondere private oder öffentliche Interessen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen vorliegen,
2. wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht

erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissions-schutzes sowie die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 10

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz sowie des Bundesimmissions-schutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### § 11

##### **Lärm aus Veranstaltungen**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 12

##### **Benutzung von Sport- und Spielstätten**

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielflächen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis 21.00 Uhr benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 13

##### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissions-schutzgesetzes und der Geräte- und Maschinen-lärmschutzverordnung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 14

##### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Die Wertstoffsammelbehälter dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur montags bis freitags, von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, benutzt werden.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoff-container zu stellen.

(3) Nicht gestattet ist, größere Abfallmengen in den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern (wie z.B. im öffentlichen Raum aufgestellte Papierkörbe) einzuwerfen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder bei Gewerbetreibenden angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die im öffentlichen Verkehrsraum zur Entleerung am Entsorgungstag bereitgestellten Abfallbehälter der privaten Haushalte müssen spätestens am darauf folgenden Tag wieder entfernt werden.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissions-schutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

#### **Abschnitt 5**

##### **Öffentliche Beeinträchtigungen**

#### § 15

##### **Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenem Feuer (Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortschaftsbehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, starker bis böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die

unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

#### § 16

##### **Belästigungen der Allgemeinheit**

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. so zu nächtigen, dass für die Allgemeinheit eine Behinderung oder Störung bei der zweckbestimmten Nutzung oder eine Gefahr für die eigene Person besteht,
2. aggressiv zu betteln; aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B.: wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
3. die Notdurft zu verrichten.

#### § 17

##### **Bekämpfung von Ratten**

(1) Die Eigentümer von bebauten, unbebauten sowie landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortschaftsbehörde und Bekämpfung des Rattenbefalles verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2) Neben dem Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist auch an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Wer für die Rattenbekämpfung verantwortlich ist, hat den Beauftragten der Ortschaftsbehörde zur Feststellung des Rattenbefalles und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Abfälle die einen Rattenbefall begünstigen sind zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung sind Vorkehrungen zu treffen, ggf. auch baulicher Art, die einem Neubefall entgegen wirken.

#### **Abschnitt 6**

##### **Anbringen von Hausnummern**

#### § 18

##### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen wer-

den, mit der von der Stadt Geringswalde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

### § 19

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Karosserie- und Fahrzeugunterwäschen auf öffentlichen Straßen durchführt,
3. entgegen § 5 Straßen und Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beklebt, bemalt, besprüht, beschädigt, beseitigt sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend benutzt,
  - auf Straßen und Anlagen und ihren Ausstattungen Abfälle jeglicher Art, wie Zeitungen, Zigarettenreste, Blechdosen, Sperrmüll, Bauschutt und Erdaushub wegwirft, ablagert, abstellt sowie verschmutzte, ölige oder fettige Gegenstände reinigt,
  - Grünflächen mit Fahrzeugen befährt oder Fahrzeuge auf Grünflächen abstellt,
  - auf Straßen oder Anlagen Autowracks oder Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
5. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
6. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund innerhalb der Ortslagen angeleint ist,

7. entgegen § 6 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 die Flächen im Sinne § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigen lässt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht fernhält,
10. entgegen § 7 Abs. 3 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
11. entgegen § 8 Tauben füttert,
12. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind und die nach 21.00 Uhr benutzt werden,
16. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeit, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchführt,
17. entgegen § 14 Abs. 1 die Wertstoffsammelbehälter außerhalb der dafür zugelassenen Zeiten benutzt,
18. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
19. entgegen § 14 Abs. 3 größere Abfallmengen von Haushalten und Gewerbetreibenden in öffentlich aufgestellte Papierkörbe einbringt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
21. entgegen § 16 Abs. 1
  - auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nächtigt, eine Behinderung oder Störung hervorruft oder sich in Gefahr bringt,
  - aggressiv bettelt oder andere durch sein Verhalten belästigt,
  - seine Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 17 Abs. 1 seiner Anzeige gegenüber der Ortpolizeibehörde und der unverzüglichen Bekämpfungspflicht gegen Rattenbefall nicht nachkommt,
23. entgegen § 17 Abs. 3 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde das Betreten des Grundstückes verbietet oder die verlangte Auskunft verweigert,
24. entgegen § 17 Abs. 4 weiterhin Abfälle lagert, die einen Rattenbefall begünstigt, oder keinerlei Vorkehrungen trifft die einen Neubefall verhindert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern versieht,

26. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 21

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Geringswalde vom 27.01.2005 außer Kraft.

Geringswalde, den 28.02.2017

*Arnold, Bürgermeister*

## Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Geringswalde, 28.02.2017

*Arnold, Bürgermeister*

## Schiedsstelle



Die Sprechzeit  
der Schiedsstelle ist am  
**4. April 2017**  
in der Zeit von  
17.00–18.00 Uhr.  
*Fischer, Friedensrichterin*

**Verbrennung von Gartenabfällen ist nur unter strengen Auflagen erlaubt!!!**

Über manchen Gärten qualmt es wieder: Im Monat April ist das Verbrennen organischer Abfälle erlaubt – dies allerdings nur in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen!

Pflanzliche Abfälle können auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden, also beispielsweise durch Kompostierung oder über die Biotonne. Alternativen sind Annahmestellen für Garten- und Grünschnittabfälle sowie Entsorgungsunternehmen und Containerdienste.

Nur, wenn dies nachweislich nicht möglich oder unzumutbar ist, können Gartenabfälle in Ausnahmefällen verbrannt werden:

Das Verbrennen darf nur werktags zwischen 8.00 – 18.00 Uhr erfolgen, jedoch höchstens zwei Stunden pro Tag.

Es müssen Mindestabstände wie z. B. 100 Meter zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie zu brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen eingehalten werden.

Es dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Rauch oder Funkenflug eintreten – sobald auch nur ein Nachbar Einwände gegen das Verbrennen erhebt, ist selbiges nicht mehr möglich. Damit ist ein Verbrennen von Pflanzenabfällen bereits in mäßig dicht bebauten Gebieten nur in den wenigsten Fällen zulässig.

Es ist verboten, die Abfälle Tage vorher anzuhäufen: Das Aufschichten darf erst direkt vor dem Verbrennen geschehen.

Es dürfen keine anderen Stoffe verbrannt werden, insbesondere kein Altholz wie Möbelteile, Zaunlatten, Dielen, Spanplatten oder Bretter, Stoffe, Lederwaren oder Maler- und Tapezierreste und keine brennbaren Flüssigkeiten. Letztere dürfen auch nicht zum Anzünden verwendet werden.

Auch darf kein Gras und Laub verbrannt werden, da diese Gartenabfälle kompostierfähig sind.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bedingungen zuwiderläuft, kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich kann bei unerlaubten Verbrennungen wegen vorsätzlichen Handelns, sollte die FFW zum Einsatz kommen, gegen den Verursacher ein Kostenbescheid für den Einsatz erlassen werden.

Bei Fragen oder bei Feststellungen von Verstößen kann man sich an das Landratsamt Mittelsachsen Abt. 23, Umwelt-Forst- und Landwirtschaft, in Freiberg, Referat 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz Tel. 0 37 31 799 4027 oder 03731 799 4140 wenden.

**LEADER-Förderung:  
Neue Entwicklungsstrategie – Neue Aufrufe !**

Im Rahmen des LEADER-Prozesses gibt es die Möglichkeit, teils umfangreiche finanzielle Unterstützung für Vorhaben zu erhalten. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch Unterstützung von Vorhaben. Nach Genehmigung der neuen Fassung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) sind neue Aufrufe gestartet.

Aufrufstart: 22.03.2017

Einreichfrist: 7.6.2017

Qualifizierungstermin (Nachreichung):

21.6.2017

Auswahltermin (Entscheidungsgremium):

21.6.2017

Investiv = Bau, Erhalt und Entwicklung von Gebäuden/(Frei)Anlagen/Straßen/Wege (z.T. mit Ausstattung)

Nicht investiv = Konzepte, Studien, Kosten-Nutzen- / Nutzwert-Analysen, Veranstaltungen

**1. Ländliche Lebensqualität und Intelligente Daseinsvorsorge****1.1 Die Daseinsvorsorge, Nahversorgung und Lebensqualität sind für die Bevölkerung zukunftsfähig und erreichbar gestaltet**

Aufruf 01 / 2017 – INVESTIV

Budget: 1.000.000 Euro

Aufruf 02 / 2017 – NICHT INVESTIV

Budget: 50.000 Euro

(z. B. Kitas, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Senioren-WG, Spielplätze, Mobilität)

**1.2 Das regionale baukulturelle Erbe wird lebendig und nachhaltig (tragfähig) bewahrt**

Aufruf 03 / 2017 - INVESTIV (ohne Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) – Budget: 800.000 Euro

Aufruf 04 / 2017 - (Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) (INVESTIV) – Budget: 800.000 Euro

Aufruf 05 / 2017 - NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 Euro

(z. B. Straßen, Wege, ortsbildprägende Gebäude, Abriss, Wohnen)

**2. Regionale Wertschöpfung****2.1 Koordinierte Aktionen haben die Leistungsfähigkeit der regionalen KKV, der Land- und Forstwirtschaft erhöht**

Aufruf 06 / 2017 - INVESTIV – Budget: 500.000 Euro

Aufruf 07 / 2017 - NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 Euro

(z. B. Erzeugung, Direkt-Vermarktung von Produkten, Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge, Land- und Forstwirtschaft)

**2.2 Die Touristische Wertschöpfung in der Region hat sich durch Kooperation der Akteure wirksam erhöht**

Aufruf 08 / 2017 – INVESTIV

Budget: 500.000 Euro

Aufruf 09 / 2017 – NICHT INVESTIV –

Budget: 50.000 Euro

(z. B. Beherbergungsbetriebe, touristische Leitsysteme - Beschilderung, Rastplätze)

**3. Nachhaltiges Ressourcenmanagement  
3.1 Die regionale Kulturlandschaft ist dauerhaft gesichert und wird im Einklang mit Belangen von Umwelt- und Natur bewirtschaftet**

Aufruf 10 / 2017 – INVESTIV

Budget: 300.000 Euro

Aufruf 11 / 2017 – NICHT INVESTIV

Budget: 50.000 Euro

(z. B. nachhaltige Bewirtschaftung, Streuobstwiesen, Gewässerrenaturierung, Hochwasserschutz)

**3.2 Der Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen sind durch Effizienzsteigerung reduziert und neue Modelle dezentraler Energieversorgung umgesetzt**

Aufruf 12 / 2017 INVESTIV

Budget: 300.000 Euro

Aufruf 13 / 2017 NICHT INVESTIV

Budget: 50.000 Euro

(z. B. energetische Sanierung von Gebäuden, gemeinschaftliche Solaranlagen, Verwertung heimischer Rohstoffe)

Das Regionalmanagement steht Ihnen für eine kostenlose Beratung rund um Ihr Vorhaben und dem Weg zur Förderung zur Verfügung.

Kontakt & Weitere Informationen:

Anna Seifert, Daniel Masiak,

Regionalmanagement LEADER-Gebiet Sachsen-Kreuz+

PlanerNetzwerk PLA.NET

Str. d. Freiheit 3 - 04769 Mügeln OT Kemmlitz

**Bericht über die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Geringswalde am 11. März 2017  
Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Tagesordnung
  3. Kassenbericht
  4. Rechnungsprüfungsbericht
  5. Entlastung des Kassenführers  
Einstimmig wurde die Entlastung des Kassenführers beschlossen.
  6. Entlastung des Vorstandes  
Einstimmig wurde die Entlastung des Vorstandes beschlossen.
  7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages  
Einstimmig befürwortet die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag für das anschließende Jagdessen zu verwenden.
  8. Bericht Jagdpächter
  9. Informationen und Sonstiges
- Arnold, Jagdvorsteher*

## Bericht über die Sitzung des Stadtrates vom 28. 2. 2017

### Tagesordnung – Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Winterschadensbeseitigung Am Großteich aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 15/2017  
Einstimmig befürwortet
5. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für den Ersatzneubau Durchlass Arras aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 16/2017  
Einstimmig befürwortet
6. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Sanierung Eichberg Bereich Nr. 26 – 29 aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 17/2017  
Einstimmig befürwortet
7. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Sanierung Bankette Fahrbahn Aitzendorf – Arras aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 18/2017  
Einstimmig befürwortet
8. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Sanierung Bankette Fahrbahn Dittmannsdorf – Arras aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 19/2017  
Einstimmig befürwortet
9. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Sanierung Langer Str. aus d. HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 20/2017  
Einstimmig befürwortet
10. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Sanierung Auenstraße – Stützmauer aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 21/2017  
Mehrheitlich befürwortet
11. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Neuschaffung von Kinderkrippenplätzen aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 22/2017  
Einstimmig befürwortet
12. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Anschaffung eines MTW der Feuerwehr aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 23/2017  
Einstimmig befürwortet

13. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Baumaßnahme Sanierung Fußweg Kurze Straße aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 24/2017  
Einstimmig befürwortet
14. Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für die Baumaßnahme Sanierung Buchberg aus dem HHJ 2016 nach 2017  
Beschlussvorlage Nr. 25/2017  
Einstimmig befürwortet
15. Diesterweg-Grundschule: Neubau Schulsporthalle, Sanierung Speiseraum – Vergabe Planungsleistungen: Architektenvertrag – Gebäude und Ingenieurvertrag Tragwerksplanung  
Beschlussvorlage Nr. 26/2017  
Einstimmig befürworten die Stadträte die Vergabe der Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Petersen, Geringswalde.
16. Diesterweg-Grundschule: Neubau Schulsporthalle, Sanierung Speiseraum – Vergabe Planungsleistungen: Ingenieurvertrag – Technische Ausrüstung Elektroinstallation  
Beschlussvorlage Nr. 27/2017  
Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Planungsleistungen Ingenieurvertrag – Technische Ausrüstung Elektroinstallation an das IB Elektrotechnik Döbeln zu vergeben.
17. Diesterweg-Grundschule: Neubau Schulsporthalle, Sanierung Speiseraum – Vergabe Planungsleistungen: Ingenieurvertrag – Technische Ausrüstung Heizung/Lüftung/Sanitär  
Beschlussvorlage Nr. 28/2017  
Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Planungsleistungen Ingenieurvertrag – Technische Ausrüstung Heizung/Lüftung/Sanitär an Dipl.-Ing. Elmer Heinrich, Erlau zu vergeben.
18. Ersatzneubau der Brücke über den Kellerbach im Zuge der Gartenstraße, Ident-Nr. 2255 Vergabe von Bauleistungen  
Beschlussvorlage Nr. 29/2017  
Der Stadtrat beschließt einstimmig die Leistung an die Firma Stowasser Bau GmbH, Roßwein zu vergeben.
19. Polizeiverordnung der Stadt Geringswalde  
Beschlussvorlage Nr. 30/2017  
Einstimmig beschlossen
20. Genehmigung zur Durchführung einer OpenAir Tanzveranstaltung »Pigmentstörung«  
Beschlussvorlage Nr. 31/2017  
Einstimmig beschlossen
21. Anfragen der Stadträte

Arnold, Bürgermeister

## Bericht über die Sitzung des Stadtrates vom 21. 3. 2017

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Bauamtes
4. Einwohnerfragestunde
5. Vergabe Gebäudereinigung kommunaler Objekte  
Beschlussvorlage Nr. 32/2017  
Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt einstimmig, die Gebäudereinigung für kommunale Objekte an die Firma Götz-Gebäudemanagement Ost GmbH & Co KG Chemnitz zu vergeben.
6. Anfragen der Stadträte

Arnold, Bürgermeister

## Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



### Dienstplan April 2017

- Gemeindefeuerwehr Geringswalde**  
03.04.2017, 19:00 Uhr  
Gemeindefeuerwehrausschuss in Arras
- Ortsfeuerwehr Geringswalde**  
11.04.2017, 18:30 Uhr  
Übungsdienst
- 25.04.2017, 18:30 Uhr  
Übungsdienst
- Jugendfeuerwehr**  
01.04.2017, 9:30 Uhr  
Übungsdienst
- 29.04.2017, 9:30 Uhr  
Übungsdienst
- Ortsfeuerwehr Altgeringswalde**  
11.04.2017, 19:00 Uhr  
Ortsfeuerwehrausschuss
- 11.04.2017, 19:30 Uhr  
Schulungsdienst
- 25.04.2017, 19:30 Uhr  
Übungsdienst
- Ortsfeuerwehr Arras**  
07.04.2017, 19:30 Uhr  
Schulungsdienst
- 28.04.2017, 19:30 Uhr  
Übungsdienst
- Löschgruppe Holzhausen**  
07.04.2017, 19:30 Uhr  
Schulungsdienst
- 28.04.2017, 19:30 Uhr  
Übungsdienst
- Kl. Uhlemann, Gemeindefeuerleiter*